

DR. HELGA MÜLLER RECHTSANWÄLTIN

Oberlandesgericht Frankfurt
- 11. Zivilsenat -
Postfach
60256 Frankfurt am Main

zugelassen bei der Rechtsanwalts-
kammer Frankfurt am Main
Ziegelhüttenweg 19, 60598 Frankfurt
Tel.: 069/68 09 76 55
AB und Fax 069/63 65 79
Kanzlei@dr-helga-mueller.de
www.dr-helga-mueller.de
USt-Id-Nr.: DE 152708132

13. Dezember 2012

11 U 37/12

In dem Rechtsstreit

Klaunig ./ J...

erscheint es unvermeidlich, den Senat nochmals auf die Notwendigkeit einer verfassungskonformen Auslegung von § 53 Abs. 1 UrhG hinzuweisen. Der von der Frau Vorsitzenden und der Berichterstatterin zum Ausdruck gebrachte Auffassung, dass es keine Anhaltspunkte dafür gäbe, aufgrund derer § 53 Abs. 1 UrhG nicht auf unveröffentlichte Werke anzuwenden sei, ist die ständige Rechtsprechung des Bundesverfassungsgerichts zu Art. 5 Abs. 3 GG entgegen zu setzen.

Im vorliegenden Rechtsstreit ist der Funktionszusammenhang der Kunstfreiheit betroffen. Im Rahmen der Kunstfreiheit ist der vorliegend betroffene **Werkbereich** der Klägerin **absolut** geschützt. Einschränkungen erlaubt praktisch nur der vorliegend nicht betroffene, nur relativ geschützte Wirkbereich. Nachzulesen ist dies in vielfältigen Entscheidungen seit dem Mephisto-Urteil des Bundesverfassungsgerichts. § 53 Abs. 1 GG muss entsprechend der Systematik des UrhG folglich so ausgelegt werden, dass Einschränkungen, die den absolut geschützten Werkbereich betreffen, nicht erfasst werden. Dazu ist schriftsätzlich bereits differenziert ausgeführt worden.

Davon abgesehen verlangen auch Einschränkungen der Urheberpersönlichkeitsrechte im Sinne von Art. 2 Abs. 1 GG die Beachtung der Schrankentrias. Auch danach ist eine Anwendung von § 53 Abs. 1 UrhG auf unveröffentlichte Werke im Entwurfsstadium ausgeschlossen. Auch dazu ist bereits schriftsätzlich ausgeführt worden.

Dieser Auffassung folgen verschiedene Literaturstellen, wie schriftsätzlich bereits zitiert. U.a. die sicherlich auch vom Senat nicht zu übersehenden Ausführungen von Dietz/Peukert und Melichar im Kommentar zum UrhG von Schricker/Loewenheim.

Dr. Helga Müller
Rechtsanwältin